

Satzung (Neufassung)

EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff & nachhaltige Energie e.V.

§ 1 Präambel

1. Der EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff & nachhaltige Energie e.V. hat das Potenzial des Wasserstoffs als Zukunftstechnologie für den Niederrhein und insbesondere für die DeltaPort Häfen in Rheinberg- Orsoy, Voerde, Wesel und Emmerich erkannt und will für diese Binnenhäfen CO₂-Neutralität erreichen.
2. Bei der Energiewende und der Erreichung der Klimaziele sind Binnenhäfen als multimodale Hubs ein wichtiger Baustein. Mit seiner zentralen Lage in Europa, der Nähe zu den Metropolregionen Rhein und Ruhr sowie den ARA- Seehäfen (Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen), seiner multimodalen Anbindung an alle Verkehrssysteme, sowie grenzüberschreitenden Pipeline-Netzen sind die DeltaPort Häfen prädestiniert, wichtige Aufgaben bei der Energiewende und Distribution kohlenstofffreier Energieträger zu übernehmen.
3. Die Initiativen der DeltaPort Niederrheinhäfen bieten interessierten Akteuren aus allen Branchen, Wasserstoffnetzwerken, sowie Forschungseinrichtungen die Chance zur nachhaltigen/klima- und ressourcenschonenden Ansiedlung in einer Wasserstoff – Modellregion und regionalen, überregionalen sowie grenzüberschreitenden Vernetzung. Der Verein will als Schnittstelle zu Netzwerken einen integrierten Systemansatz zur Etablierung von Wasserstoff und anderer nachhaltiger Energieträger branchenübergreifende regionale Zusammenarbeit im Kontext nachhaltiger und klimaschonender Entwicklung am Niederrhein fördern.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff & nachhaltige Energie e.V.“.
2. Der Sitz ist in Wesel. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum ab der Gründung bis zum 31.12.2022 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Investitionen und Kooperationen in nachhaltige Energien, insbesondere Wasserstoff und CO₂- freie Energieträger zu fördern und die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Abkehr von fossiler Energie der DeltaPort Häfen zu schaffen. Damit will der Verein einen

wesentlichen Beitrag im Rahmen der Wasserstoff- Initiative des Kreises Wesel und kompatibler Netzwerke am Niederrhein leisten. Er ist Impulsgeber, Experte durch Wissensbündelung, Unterstützer, Projekttreiber und Netzwerker zur Förderung einer fachübergreifenden Zusammenarbeit und zur Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von wasserstoffbasierten- Projekten der Mitglieder.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Die systematische Auswertung und Vermittlung von Kenntnissen und Unterstützungsmöglichkeiten von Wasserstoff-Energie-Systemen durch öffentliche Förderstellen, Cluster und Kooperationspartner aus Wirtschaft und Wissenschaft;
 - 2.2. die Übernahme der Funktion einer Anlaufstelle und Plattform für den Informations- und Wissensaustausch sowie für die Kooperationsanbahnung für die Mitglieder;
 - 2.3 die organisatorische, fördertechnische, fachliche und kommunikative/mediale Unterstützung von Projekten der Mitglieder und/oder deren Förderung durch die Vermittlung von Kooperationspartnern;
 - 2.4 fachliche Impulse, Vernetzungschancen und konstruktive Ideen für die Mitglieder und andere regionale und überregionale Akteure/Partner auf jede geeignete Weise und
 - 2.5 das interne und externe Promoten von Initiativen, Ideen, Fachkenntnissen, Kooperationspotentialen und Projekten von Mitgliedern durch die eigene Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein versteht sich als integraler Bestandteil der Wasserstoff- Initiative des Kreises Wesel und wird diese nach Kräften durch die eigenen Aktivitäten und solche seiner Mitglieder unterstützen.

§ 4 Ideeller Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder angehören.

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und Unternehmen als juristische Personen, Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gebiets- und Selbstverwaltungskörperschaften, sowie Anstalten des öffentlichen Rechts werden.
 3. Als assoziiertes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig fördert. Assoziierte Mitglieder haben Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt den Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder in jedem Einzelfall individuell fest.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 Durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende;
 - 2.2 von Mitglieds - Unternehmen entsandte natürliche Personen haben bei Beendigung ihrer Organ- oder Anstellung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung;
 - 2.3 bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - 2.4 bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit der Auflösung;
 - 2.5 durch Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen, die aus Dienstleistungen des Vereins für Dritte entstehen, zu decken. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus einer Satzung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Beitrag von assoziierten Mitgliedern wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer, § 11.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf
 - 2.1 Beschluss des Vorstandes und
 - 2.2 schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereines schriftlich bekannt gegebenen E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen oder hybriden Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die innerhalb von 60 Kalendertagen zu erfolgen hat. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - 6.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung,
 - 6.2 Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 6.3 Genehmigung der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr,
 - 6.4 Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder,
 - 6.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Satzung,

- 6.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung: Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, § 33 Abs. 1 S BGB bleibt unberührt,
- 6.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins: Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich,
- 6.8 Wahl zweier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern oder Ermächtigung des Vorstands, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung zu beauftragen,
- 6.9 Entgegennahme des Prüfungsberichtes und
- 6.10 Bestellung, Bevollmächtigung und Vertragsschluss mit einem Geschäftsführer als besonderen Vertreter, § 11.
7. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Bei Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist auch eine Abstimmung per Chat oder Abstimmungstool zulässig.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen:
- a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter/der Stellvertreterin,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e) einem bis drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die zu einem Unternehmen als Mitglied des Vereins in einem Organschafts- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, von dem sie benannt werden.

§ 11 Besonderer Vertreter, Geschäftsführer

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Führung der Geschäfte und Förderung der Mitglieder und ihrer Interessen einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen und eingeschränkte Vertretungsvollmachten erteilen. Ein Anstellungs- oder Honorarvertrag ist vom Vorstand zu entwerfen und von der Mitgliederversammlung zu bewilligen.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sein Stimmrecht nicht gem. § 34 BGB ausgeschlossen wäre.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziff. 6.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins wird zu seiner Auflösung liquidiert und der Kassenstand an die ordentlichen Mitglieder, nur die Unternehmen, anteilig ausgezahlt.

Wesel, den 16.05.2022